

Zweite Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und  
zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird folgendes bestimmt:

§ 1  
Steuertarif

- (1) Bei unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sind
- die Jahreseinkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 1954 nach der vom Ministerium der Finanzen herauszugebenden Einkommensteuertabelle Nr. I\*,
  - die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer ab dem 10. Januar 1954 nach der vom Ministerium der Finanzen herauszugebenden Einkommensteuertabelle Nr. II\*,
  - die Jahreseinkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1953 nach der vom Ministerium der Finanzen herauszugebenden Einkommensteuertabelle Nr. III\*

, zu bemessen.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Steueränderungsverordnung gelten nicht für Körperschaftsteuerpflichtige.

§ 2  
Familienermäßigungen

Eine Gatten-, Kinder-, Eltern- oder Altersermäßigung kann nur für den ganzen Veranlagungszeitraum gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 32a ESTG gegeben sind. Eine anteilige Ermäßigung der Einkommensteuer, entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Familienermäßigung bestanden haben, ist nicht zulässig.

§ 3  
Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Ist der für die Gewinnermittlung maßgebende Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes nach § 33 Bewertungsgesetz (Mmdestbewertung) festgestellt worden, so sind die Abschläge gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe nach dem Vergleichswert (Hektarsatz X Fläche) zu bemessen.

(2) Für die Bewertung der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers (§ 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1936) ist der um die Abschläge verminderte Einheitswert maßgebend.

Als Wert der Arbeitsleistung des vollbeschäftigten männlichen Betriebsinhabers ist anzusetzen:

Bei einem Einheitswert des Betriebes ein Betrag von	
bis zu 10 000 DM	1000 DM
über 10 000 bis 15 000 DM	1100 DM
„ 15 000 „ 20 000 DM	1200 DM
»» 20 000 „ 25 000 DM	1300 DM
„ 25 000 „ 30 000 DM	: 400 DM
„ 30 000 „ 35 000 DM	1500 DM
„ 35 000 „ 40 000 DM	1600 DM
„ 40 000 „ 45 000 DM	1700 DM
„ 45 000 „ 50 000 DM	1800 DM

über 50 000 bis 55 000 DM	1900 DM
» 55 000 „ 60 000 DM	2000 DM
» 60 000 „ 65 000 DM	2100 DM
„ 65 000 „ 70 000 DM	2200 DM
„ 70 000 „ 75 000 DM	2300 DM
„ 75 000 „ 80 000 DM	2400 DM
„ 80 000 „ 85 000 DM	2500 DM
„ 85 000 „ 90 000 DM	2600 DM
„ 90 000 „ 95 000 DM	2700 DM
„ 95 000	2800 DM

6 4  
Verlustrausgleich

Setzen sich die Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus den Ergebnissen mehrerer Betriebe zusammen, so können ab dem Veranlagungszeitraum 1954 Verluste eines Betriebes mit Gewinnen anderer Betriebe nicht ausgeglichen werden, wenn es sich um verschiedenartige Betriebe handelt, die nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes getrennt zur Gewerbesteuer zu veranlagen sind.

§ 5  
Gesellschaftergehälter bei Kapitalgesellschaften  
Bei den Gesellschaftern und deren Ehegatten unterliegen die Vergütungen nach § 12 der Steueränderungsverordnung der Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer). Sie sind Einkünfte aus Kapitalvermögen,

§ 6  
Begünstigung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften

(1) Die Bestimmungen des § 13 der Steueränderungsverordnung finden nur auf die Umwandlungen von Kapitalgesellschaften in Offene Handelsgesellschaften oder Einzelunternehmen Anwendung, bei denen alle Besitzteile der Kapitalgesellschaft in die Offene Handelsgesellschaft oder das Einzelunternehmen übergeführt werden.

(2) Ein in der Bilanz der Kapitalgesellschaft nach den Bestimmungen des Runderlasses Nr. 148 vom 16. Januar 1947 gebildeter Wertausgleichsposten ist bei der Umwandlung durch Aufrechnung mit Passivposten in folgender Reihenfolge auszugleichen:

- Wertberichtigungen, die für den Wertausgleichsposten gebildet wurden,
- versteuerte Rücklagen, Gewinnvorträge und steuerliche Ausgleichsposten,
- Grund- oder Stammkapital.

Der nach diesem Ausgleich verbleibende Teil des Wertausgleichspostens kann in der Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft oder des Einzelunternehmens weitergeführt werden.

(3) Der Gesellschafter hat als Veräußerungsgewinn (§ 17 Einkommensteuergesetz) den Betrag zu versteuern, um den der Stand seines Kapitalkontos in der Eröffnungsbilanz des Einzelunternehmens oder der Offenen Handelsgesellschaft die Anschaffungskosten seines Anteils an der Kapitalgesellschaft übersteigt, wenn nicht Darlehnsverbindlichkeiten oder -forderungen über das Kapitalkonto ausgeglichen oder die in der Kapitalgesellschaft bestehenden Beteiligungsverhältnisse bei der Umwandlung geändert worden sind.

(4) Können die Anschaffungskosten des Anteils an der Kapitalgesellschaft (Abs. 3) nicht nachgewiesen werden, so sind sie in Höhe des Nominalwertes der Beteiligung bzw. in Höhe des eingezahlten Stammkapitals anzunehmen.

\* Erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes.